



## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1910.

**551. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 14. März 1910 legt der Gemeinderat Küsnacht die von ihm am 19. Januar festgesetzten und im Amtsblatt Nr. 7 vom 25. Januar publizierten Bau- und Niveaulinienpläne der Schmidtenstraße, Weinmangasse, Oberdorfstraße und des Felseneggweges zur Genehmigung vor.

B. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 10. März 1910 sind gegen diese Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

Die Vorlage enthält die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen:

Schmidtenstraße, von der alten Landstraße beim „Ochsen“ bis zur Oberdorfstraße;

Weinmangasse, von der Oberdorfstraße bis zur Privatstraße von Berchtold und Mitbeteiligten;

Oberdorfstraße, von der alten Landstraße in der Oberwacht bis zur Schmidtenstraße;

Felseneggweg, von der Schmidtenstraße bis zum Dorfbach.

Der Baulinienabstand ist bei allen Straßen zu 14 m angenommen worden. Die Niveaulinien entsprechen den gegenwärtigen Straßenhöhen. Die Schmidtenstraße und Weinmangasse haben eine durchschnittliche Steigung von 6,3 ‰ (Gesamtlänge zirka 320 m). Die Oberdorfstraße steigt vorerst durchschnittlich 5,2 ‰ auf 69 m Länge (im Maximum 7,9 ‰ auf 24 m Länge) und fällt hernach 2,5 m auf 103,5 m Länge oder durchschnittlich 2,4 ‰; der Felseneggweg fällt umgekehrt zuerst 1,2 ‰ auf 66 m Länge und steigt sodann auf 98 m Länge 0,38 ‰ oder durchschnittlich 0,4 ‰.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Schmidtenstraße, Weinmangasse, Oberdorfstraße und des Felseneggweges in Küsnacht werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung der genehmigten Plandoppel und an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 31. März 1910.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*S. A. Huber*